



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die  
gemäß § 2 Absatz 5 WaffG  
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-222

DATUM 01.09.2010

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Antrag der Staatsanwaltschaft Kiel vom 23.07.2010 mit Gutachten des LKA Kiel

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

### **Feststellungsbescheid.**

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein als „Delta Dart“ bezeichnetes Kunststoffmesser mit Bajonettklinge und Scheide.



11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35

**BKA**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BfK Saarbrücken)  
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

**Beschreibung:**

Zur Begutachtung lag ein Kunststoffmesser, ein so genannter „DELTA DART“, des Vertreibers Cold Steel Inc., USA, mit Scheide und abnehmbarer Tragekette vor. Auf der Scheide befindet sich ein Aufkleber mit einem Barcode und der Beschriftung „COLD STEEL – SK92DD“.

Das vorgelegte Kunststoffmesser mit einer Länge (ohne Ring) von 20,5 cm besteht aus einem 12 cm langen Griffstück in Stabform mit einem Durchmesser (in der Mitte) von 1,25 cm mit einer 8,5 cm langen, dreieckigen Klinge. Unten am Griffstück befindet sich ein nicht magnetischer Metallring, an dem eine ca. 44 cm lange, abnehmbare Kette angebracht ist.

Das Gewicht des Messers (mit Ring) beträgt 26,1 g. Die Klinge des Messers wird vollständig von der 13,5 cm langen Scheide aufgenommen.

Die Kette wird gemäß Vertreiberangaben mit der – auch einzeln erhältlichen – Scheide geliefert, welche um den Hals getragen werden kann, so dass die Öffnung der Scheide nach unten zeigt.

**Beurteilung:**

Eine Hieb- und Stoßwaffe ist nach Nr. 1.1. der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 definiert als Gegenstand, der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Nach Vertreiberangaben verfügt der Delta Dart über eine „phänomenale Durchstichkraft“ („phenomenal piercing power“). Es wird weiterhin die Angabe gemacht, dass mit dem Delta Dart ein 1,27 cm (ein halbes Zoll) starkes Stück Leder von Hand durchstoßen werden kann. Ein Hinweis auf eine Zweckbestimmung als Wurfpeil (Dart) ist nicht ersichtlich.

Gegen eine Verwendung als Wurfpeil bzw. auch als Wurfmesser spricht das sehr geringe Gewicht des Kunststoffmessers.

Eine andere Zweckbestimmung als die einer Stoßwaffe ist nicht ersichtlich.

Steckt das Kunststoffmesser in der Scheide, ist es nicht als Waffe zu erkennen. Es wird der Eindruck eines Kugelschreibers oder ähnlichen Schreibgerätes mit einer großen Steckhülle erweckt.

1. Das Kunststoffmesser ohne Scheide ist eine Hieb- und Stoßwaffe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1.
2. Das Kunststoffmesser mit Scheide täuscht einen anderen Gegenstand (Kugelschreiber mit einer großen Steckhülle) vor.

**Ergebnis:**

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.3.1 für das Kunststoffmesser **ohne Scheide** wird **verneint**.

Die **Verbotseigenschaft** im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.3.1 für das Kunststoffmesser **mit Scheide** wird **bejaht**. Es handelt sich um eine Hieb- und Stoßwaffe, die ihrer Form nach geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet ist.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wahl

